

Beschlussvorlage VO/4219/19	 <p>St. Ingbert <i>BiosphärenStadt mit Flair</i> Kultur, Bildung und Familie (4)</p>
Beratungsfolge und Sitzungstermine N Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales Ö Stadtrat	
ADAC Vorteilsprogramm	

Die Kulturabteilung nimmt am Vorteilsprogramm des ADAC Saarland e.V. teil und gewährt als Vorteil den Besuchern der städtischen Veranstaltungen

- Kleinkunstwoche
- Jazzfestival
- à la minute
- Theaterszene

an der Abendkasse den Vorverkaufspreis.

Erläuterungen

ADAC Vorteilsprogramm

Der ADAC Saarland e.V. hat Kontakt zur Kulturabteilung aufgenommen. Aufgrund der zunehmenden Attraktivität der Region für Ausflüge möchte der ADAC Saarland zusätzlich zu dem bereits erschienenen Vorteilsprogramm des Gesamt-ADAC ein interessantes regionales Angebot bieten, welches sich an das bundesweite, bestehende Programm, angelehnt:

Unter

<https://www.adac.de/mitgliedschaft/mitglieder-vorteilsprogramm/deutschland/default.aspx>

gibt es eine Übersicht zum bundesweiten Vorteilsprogramm.

Unter dem nachfolgenden Link gibt es eine Übersicht zu regionalen Programmen

<https://www.adac.de/mitgliedschaft/mitglieder-vorteilsprogramm/regional/default.aspx>

Dort wird es künftig auch die Rubrik **Saarland** geben.

Wunsch des ADAC war es, insbesondere die St. Ingberter Pfanne aufgrund der überregionalen Bedeutung als Partner ins Boot zu nehmen und prozentuale Vergünstigungen für ADAC-Mitglieder anzubieten.

Der ADAC bietet uns als Vorteilspartner

- 300.000 ADAC-Mitglieder im Saarland als potentielle Kunden
- Print: Präsentation des von uns eingeräumten Vorteils mit genauer Beschreibung und Foto in der Vorteils-Broschüre (vgl. Broschüre NRW, z.B. S. 28, Scan)
- Online: Präsentation des von uns eingeräumten Vorteils mit genauer Beschreibung und Foto auf www.adac.de/adac_vor_ort/Saarland (wird erst umgesetzt, besteht noch nicht)

Sollte die Pfanne aufgenommen werden, so empfiehlt es sich nicht, dass z.B. Tickets zum ermäßigten Preis angeboten werden, da dies dazu führen könnte, dass 1/3 bis zur Hälfte der Besucher die Tickets zum ermäßigten Preis kauft, was einen enormen Einnahmenverlust bedeuten würde.

Aus Sicht der Kulturabteilung ist es sinnvoller, ADAC-Mitgliedern das Angebot zu unterbreiten, die Tickets an der Abendkasse ebenfalls zum Vorverkaufspreis zu kaufen. Dieses Angebot sollte dann für alle städtischen Veranstaltungen gelten.

In diesem Fall ist die Stadt St. Ingbert im Angebot des ADAC präsent, die Mindereinnahmen sollten sich jedoch im überschaubaren Bereich bewegen.

Als Beispiel ist ein Scan aus der bereits vorhandenen Broschüre aus Nordrhein-Westfalen beigefügt.

2017 haben insgesamt 86.927 Mitglieder am Vorteilsprogramm in Nordrhein-Westfalen teilgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erträge bei Produkt 2.5.01.02 werden sich möglicherweise verringern, wenn ADAC-Mitglieder keinen Abendkassenzuschlag zahlen müssen.

Es ist jedoch anzunehmen, dass durch die Werbung auch zusätzliche Besucher die Veranstaltung besuchen. Bei ohnehin ausverkauften Veranstaltungen entfällt die Abendkasse, so dass hier keine geringeren Erträge zu erwarten sind.

Wenn man von durchschnittlich 20 Abendkassenbesuchern bei Jazzfestival und Pfanne ausgeht und davon 1/3 den ADAC-Rabatt in Anspruch nimmt, betragen die Mindererträge $7 * 3 \text{ €} = 21 \text{ €}$ pro Veranstaltung. Bei den Veranstaltungen à la minute oder Theaterszene gibt es im Schnitt nur 5 Abendkassen-Besucher, so dass der Minderertrag marginal ist.

Anlagen:

- 1) Kopie Muster Katalog NRW
- 2) Muster Kooperationsvereinbarung



PROMI TV Studiotour & TV-Backstage-Tour

durch die MMC Film & TV Studios
 Veranstalter: Helikon-Events GmbH
 Am Coloneum 1
 50829 Köln-Ossendorf
www.helikon-events.de

Werfen Sie bei einer Führung einen Blick hinter die Kulissen der Produktionsstätte zahlreicher TV Shows wie „Let's Dance“, „Genial daneben“, Daily Soaps wie „Unter uns“ oder „Alles was zählt“ sowie int. Kinofilme wie „Der Medicus“. Oder erleben Sie in einer zweistündigen Führung Fernsehen „exklusiv & hautnah“ und lassen Sie sich von „Unter uns“-Seriensstar Holger Franke persönlich in die Geheimnisse der Fernsehwelt einweihen!



33% Ermäßigung auf den Normalpreis Erw. bei TV-Backstage-Touren, 25% Ermäßigung auf den Normalpreis Erw. bei Promi TV Studiotouren.*

bis **33%**

*max. 2 Personen pro ADAC Clubkarte

Freie Volksbühne Köln e.V.

Aachener Str. 5
 50674 Köln
 Telefon 0221 952 99 10
www.volksbuehne.de

Ihr Zugang zur Kölner Kultur!

Die Freie Volksbühne bietet preiswerte Ticketpakete für kulturelle Veranstaltungen an:

- Sie sparen bis zu 25% der regulären Eintrittspreise
- Wir senden Ihnen die Tickets zu
- Sie erhalten Informationen zu den Werken und Konzerten
- Wir beraten Sie gerne!



freie
 volksbühne
KÖLN e.V.

Mit uns

... ins Theater
 ... ins Konzert
 ... in die Oper
 ... ins Museum
 ... auf Reisen
 ... in die Nacht

Wir finden für Sie
 das richtige Angebot.

volksbuehne.de

10% Ermäßigung auf alle neu abgeschlossenen Abonnements in der Spielzeit 2018/2019.

10%



Odysseum

Corintostraße 1
 51103 Köln
 Telefon 0221 690 68 111
www.odysseum.de

Mitmachen, Entdecken, Staunen!
 Im Odysseum Köln lernen Kinder und Erwachsene die spannende Seite von Naturwissenschaft und Technik kennen. Das Abenteuermuseum entführt die Besucher auf eine Forschungsreise durch verschiedene Themenwelten. Wechselnde Ausstellungen, ein 3D-Kino und eine Science-Show sorgen zusätzlich für beste Unterhaltung. Außerdem beherbergt das Odysseum das „Museum mit der Maus“ mit eigenem Trickfilmstudio.



► Tickets noch günstiger im Vorverkauf beim ADAC.

15% Ermäßigung auf die Erwachsenen-, Kinder- und Familientickets.*

15%

* max. 5 Personen pro ADAC Clubkarte; nicht gültig für Sonderausstellungen



KD Deutsche Rheinschiffahrt AG

Frankenwerft 35
 50667 Köln
 Telefon 0221 2088-318
info@k-d.com, www.k-d.com

Bezaubernder Advent

Gemütliche Vorweihnachtsstimmung ist angesagt, wenn die prächtig geschmückten Eventschiffe MS Rhein-Energie und MS RheinFantasie zu den beliebten zweistündigen Nachmittagsfahrten in Köln ablegen. Los geht's jeden Di. bis Sa. vom 23. November bis 22. Dezember. Wer die winterliche Altkulisse von Düsseldorf vom Wasser aus genießen möchte, kann dies mit der MS RheinPoesie jeden Fr. bis So. erleben.

20% Ermäßigung auf den regulären Ticketpreis. Buchbar ausschließlich telef. über den KD-Verkaufsservice mit Angabe der ADAC Mitgliedsnummer.*

20%

*max. 2 Personen pro ADAC Clubkarte



Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

ADAC Saarland e.V. (ADAC),
Untertürkheimer Straße 39-41, 66117 Saarbrücken

- nachfolgend ADAC genannt -

und der Firma

Stadt St. Ingbert, vertreten durch Oberbürgermeister Hans Wagner, Am Markt 12, 66386 St. Ingbert

- nachfolgend Partner genannt -

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Der ADAC vermittelt seinen derzeit rund 300.000 (bundesweit 20 Mio.) Mitgliedern im Rahmen seines „ADAC Vorteilsprogramms“ attraktive Vorteile. Die in diesem Programm enthaltenen Angebote sollen bzgl. Inhalt, Qualität und Service dem hohen Vertrauen entsprechen, das dem ADAC von seinen Mitgliedern entgegengebracht wird. Der Partner will als Vorteilsanbieter am nationalen Angebot des „Vorteilsprogramms“ für ADAC Mitglieder teilnehmen. Hierzu vereinbaren ADAC und der Partner folgendes:

§ 1

Beschreibung des Vorteils

Mitglieder des ADAC erhalten für die Dauer dieser Kooperationsvereinbarung folgenden exklusiven Vorteil beim Partner:

bis zu 20 % Nachlass (Abendkasse zum Vorverkaufspreis)

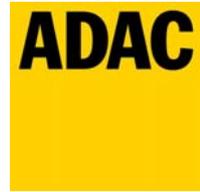
Der Partner sichert zu, dass der Vorteil ein optimaler Vorteil im Vergleich zum marktüblichen Vorteil ist, d.h. dieses Angebot steht nur dem ADAC Mitglied und nicht der Allgemeinheit zur Verfügung.

Änderungen des Vorteils sind während der Vertragslaufzeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ADAC möglich.

§ 2

Dauer der Vereinbarung / Kündigung

Diese Kooperationsvereinbarung beginnt am **01.01.2019** und endet am **31.12.2019**. Die Kooperationsvereinbarung verlängert sich jedoch automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn sie nicht vorher schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.



Beide Vertragspartner können die Vereinbarung des Weiteren fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

Als wichtiger Grund für den ADAC gilt insbesondere:

- a) Der Partner stellt auch nach schriftlicher Abmahnung nicht sicher, dass die vereinbarten Vorteile tatsächlich gewährt werden.
- b) Der Partner kommt trotz schriftlicher Abmahnung seinen Mitteilungspflichten gemäß § 5 nicht nach.
- c) Der Partner stellt vom ADAC schriftlich abgemahnte Verstöße gegen die Nutzungsbestimmungen für das Logo „ADAC Vorteilsprogramm“ nicht unverzüglich ab.
- d) Es werden aus der Öffentlichkeit oder Verbraucherschutzinstitutionen oder von ADAC Mitgliedern in Bezug auf die vorliegend vereinbarte Kooperation mit dem Partner Vorwürfe gegen den ADAC erhoben, die geeignet sind, das Verhältnis des ADAC zu seinen Mitgliedern oder das Ansehen des ADAC als Verbraucherschutz-/ Interessenvertretung nachhaltig zu beeinträchtigen.
- e) Produkte und/ oder Dienstleistungen des Partners oder eines mit dem Partner verbundenen Unternehmen (sofern das Unternehmen mindestens 51% am Partner oder der Partner mindestens 51% am Unternehmen hält) werden seitens des ADAC im Rahmen eines ADAC Verbraucherschutztest getestet.

§ 3

Zusicherung des Vorteils für das Mitglied / Beschwerdemanagement

Für jeden Fall, in dem aus vom Partner zu vertretenden Gründen einer zur Inanspruchnahme berechtigten Person der unter § 1 definierte Vorteil nach dessen vereinbarungsgemäßer Veröffentlichung durch den ADAC vom Partner ganz oder teilweise verweigert wird, wird das Mitglied durch den Partner entschädigt, sofern das Mitglied nachweisen kann, dass der Vorteil nicht gewährt wurde.

Der Partner unterstützt außerdem den ADAC aktiv bei der Bearbeitung von Beschwerden, die in Bezug auf das Vorteilsangebot des Partners beim ADAC eingehen, insbesondere durch unverzügliche Begründung und Erläuterung der vom Partner im Einzelfall getroffenen Maßnahmen. Bei einer direkt vom Partner mit ADAC Mitgliedern geführten Korrespondenz sichert der Partner eine, im Rahmen der Wirtschaftlichkeit mögliche, kundenorientierte Erledigung der Beschwerden zu.

§ 4

Darstellung des Partners im Rahmen des ADAC Vorteilsprogramms / in den Medien des Partners

Der ADAC listet grundsätzlich den Partner unter www.adac.de/vorteile, um das Mitglied über die Kooperation und den Vorteil zu informieren. Der Partner sichert zu, über eine geeignete Landingpage den Vorteil für das Mitglied zugänglich zu machen oder über die Vorlage der ADAC Clubkarte im stationären Bereich den Vorteil zu gewähren. Der Partner bewirbt über das Logo des ADAC Vorteilsprogramms die Partnerschaft in seinen Medien und auch im stationären Bereich im geeigneten Umfang.



Auf Wunsch des Partners können bei der Listung seines Angebotes im ADAC Internetportal Downloads (z.B. im PDF-Format) zum Herunterladen von Coupons, Gutscheinen oder Informationen u.ä. integriert werden.

Der ADAC erhält im erforderlichen Umfang vom Partner Informations- und Bild- oder Filmmaterial, über das der ADAC zu vorgenannten Zwecken verfügen kann. Der ADAC liefert im Gegenzug das Vorteilsprogramm-Logo sowie geeignetes Text und Bildmaterial für eine transparente Mitgliederkommunikation durch den Partner.

Der Partner ist für die Dauer dieser Vereinbarung berechtigt, bei der Bewerbung seines Vorteils für ADAC Mitglieder auf seine Eigenschaft als „ADAC Vorteils-Partner“ werblich hinzuweisen, jedoch ausschließlich unter Verwendung des hierfür vom ADAC entwickelten Logos „ADAC Vorteilsprogramm“. Eine Nutzung des Namens und der Marke „ADAC“ durch den Partner im Rahmen des Suchmaschinenmarketings ist nicht zulässig. Der Partner erkennt mit Abschluss dieser Vereinbarung die als **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung beigefügten Nutzungsbestimmungen für das Logo an. Der Partner verpflichtet sich, jede Werbung die er in Bezug auf das ADAC Vorteilsprogramms vornimmt, vor der Veröffentlichung durch den ADAC (in Textform) freigeben zu lassen.

Für den Partner fallen für das Listing und die vertragsgemäße Nutzung des „ADAC Vorteilsprogramm“ - Logos keine Gebühren an.

§ 5 Meldungen

Der Partner verpflichtet sich, den ADAC per E-Mail jeweils innerhalb 10 Tage nach Monatsende über die von Mitgliedern des ADAC im vorangegangenen Monat in Anspruch genommenen Vorteilsangebote zu informieren sowie den daraus resultierenden Umsatz zu nennen. Die Parteien informieren sich zudem regelmäßig gegenseitig über positive und negative Reaktionen zu den Vorteilsangeboten des Partners, die beim jeweils anderen ankommen.

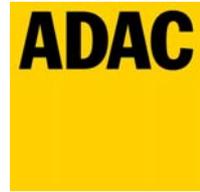
Der Partner informiert den ADAC unverzüglich schriftlich über Änderungen der als **Anlage 2** beigefügten Übersicht der mit dem Partner verbundenen Unternehmen.

§ 6 Mediaplanung

Der ADAC ist berechtigt das Vorteilsangebot des Partners, über das in § 4 genannte Listing hinaus, im eigenen Ermessen zu bewerben (z.B. in der ADAC Motorwelt oder in ADAC Broschüren oä.). Sofern eine Bewerbung stattfindet, wird die konkrete Werbemaßnahme vorher mit dem Partner abgestimmt.

Ein Anspruch des Partners auf eine über § 4 hinausgehende Bewerbung besteht nicht.

Der Partner ist jedoch berechtigt auf eigene Kosten, Werbemaßnahmen in den ADAC Medien (wie z.B. eine Anzeige in der ADAC Motorwelt) umzusetzen.



§ 7

Haftungsausschluss

Bei Inanspruchnahme von Vorteilsangeboten des Partners durch das Mitglied geht der ADAC kein Rechtsgeschäft mit den Mitgliedern ein und ist frei von jeder Haftung aus diesem Geschäft. Der Partner stellt den ADAC von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen des Inhaltes jeglicher Werbung für das Vorteilsangebot des Partners und der Verträge des Partners in Bezug auf dessen Vorteilsangebote gegen den ADAC erhoben werden. Dasselbe gilt für alle Informationen, Daten, Unterlagen und Medien (insbesondere Bild- und Filmmaterial), die der Partner dem ADAC zum Zwecke der Veröffentlichung der vereinbarten Kooperation überlassen hat, und wegen deren Veröffentlichung Dritte gegen den ADAC z.B. Eigentums-, Persönlichkeits- oder Leistungsschutzrechte geltend machen. Der Partner stellt den ADAC in diesem Zusammenhang frei von jeglichen Kosten und übernimmt insbesondere auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 8

Datenschutz

Bezüglich der personenbezogenen Daten, die ein Mitglied des ADAC an den Partner weitergibt, ist alleine der Partner verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Er hat die einschlägigen Bestimmungen des BDSG zu beachten. Die ADAC Mitgliedsnummer wird vom Mitglied selbst dem Partner weitergegeben und ist von diesem gemäß den gesetzlichen Vorgaben der DS-GVO zu nutzen.

§ 9

Schlussbestimmungen

Anlage 1 sowie **Anlage 2** sind verbindliche Bestandteile dieser Kooperationsvereinbarung. Spätere Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Partner verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für jeweilige Regelungslücken.

Gerichtsstand ist München, sofern der Partner Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.



Saarbrücken, den _____

St. Ingbert, den _____

ADAC Saarland e.V.
Michael Gindorf
Geschäftsführer

Stadt St. Ingbert
Hans Wagner
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung

Nutzungsbestimmungen für das Logo „ADAC Vorteilsprogramm“

1. Der ADAC e. V. München ist namensrechtlicher Inhaber und Verfügungsberechtigter der Clubnamensabkürzung „ADAC“. Darüber hinaus sind „ADAC“ und "ADAC Vorteils-Partner" als eingetragene Marken rechtlich für den ADAC e. V. geschützt.
2. Der ADAC erteilt dem Partner eine nicht-ausschließliche Lizenz für die Verwendung des Logos „ADAC Vorteilsprogramm“ wie in nachfolgendem Punkt 4. dargestellt, gemäß den vorliegenden Nutzungsbestimmungen und den Bestimmungen der zwischen ADAC und dem Partner zum ADAC Vorteilsprogramm geschlossenen Kooperationsvereinbarung. Die Lizenz ist unentgeltlich. Die Vergabe von Unterlizenzen ist dem Partner nicht erlaubt.
3. Während der Laufzeit der Kooperationsvereinbarung ist die Logoverwendung ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung, diesen Nutzungsbestimmungen und den Anweisungen des ADAC gestattet. Der Partner ist verpflichtet, Anweisungen unverzüglich zu befolgen.
4. Die Darstellung des Logos muss dieser Form entsprechen:



Das Logo selbst darf nicht abgeändert oder mit anderen gestalterischen Elementen verbunden werden.

Der Partner ist weiter nicht berechtigt einzelne Elemente aus dem ADAC Vorteils-Partner-Logo herauszunehmen und gesondert darzustellen (z.B. ADAC Logo). Eine losgelöste Nutzung des Namens und der Marke „ADAC“ ist nicht gestattet.

Der ADAC ist berechtigt, während der Laufzeit der Kooperationsvereinbarung die Gestaltung des Logos zu ändern und weiterzuentwickeln. In diesem Fall wird der ADAC den Partner hiervon unverzüglich unterrichten. Der Partner trägt Sorge dafür, die Logonutzung unverzüglich, nach einem angemessenen Umstellungszeitraum, an die vom ADAC eingeführte neue Gestaltung anzupassen.

5. Das Logo darf nur an den Fenstern der Vorderfront oder an der Eingangstür zu den Geschäftsräumen sowie in den Geschäftsräumen des Partners oder in dessen Internet-Auftritt gezeigt werden.



Auf erste Aufforderung des ADAC muss der Partner Darstellungen des Logos an einem anderen Ort anbringen oder sie entfernen.

6. Eine Bewerbung des Vorteilsangebots für Mitglieder des ADAC oder der internationalen Partnerclubs durch den Partner außerhalb Deutschland oder in Internetseiten nicht-deutscher Herkunft oder in sonst nicht-vereinbarungsgemäßen Internetseiten ist nicht gestattet.
7. Der Partner kennt an, dass durch die vereinbarte Logonutzung dem Partner keinerlei Rechte an dem lizenzierten Logo und an den Marken des ADAC erwachsen.
9. Nach Beendigung der Kooperationsvereinbarung ist der Partner zur unverzüglichen Einstellung der Weiterverwendung des lizenzierten Logos verpflichtet.
10. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsbestimmungen dieser **Anlage 1** – insbesondere für jede Logoverwendung, oder sonstige Bezugnahme auf den ADAC, die der Partner nicht mit dem ADAC abgestimmt hat - verpflichtet sich der Partner zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,-- netto an den ADAC.



Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung

Übersicht der mit dem Partner verbundenen Unternehmen (Konzernstruktur)